

**Bericht des Petitionsausschusses Nr. 21 vom 21. April 2009**

Der Petitionsausschuss hat am 21. April 2009 die nachstehend aufgeführten sechs Eingaben abschließend beraten. **Der Ausschuss bittet, die Bürgerschaft (Landtag) möge über die Petitionen wie empfohlen beschließen und die Vorlage dringlich behandeln.**

Elisabeth Motschmann  
(Vorsitzende)

**Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären, da sie nicht abhilfefähig sind:**

**Eingabe-Nr.:** L 17/569

**Gegenstand:** Beschwerde über die Staatsanwaltschaft

**Begründung:** Der Petent beschwert sich über die Staatsanwaltschaft. Er trägt vor, er habe eine Strafanzeige erstattet. In dieser Angelegenheit sei über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr keine Ermittlungstätigkeit erfolgt. Dadurch habe sein Mandant einen Schaden erlitten, der bei rechtzeitigem Handeln der bremischen Behörden hätte vermieden werden können.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten mehrere Stellungnahmen des Senators für Justiz und Verfassung eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Mittlerweile sind alle Strafverfahren, die auf Anzeigen des Petenten beruhten, eingestellt worden. Auch ein Klageerzwingungsverfahren blieb ohne Erfolg. Die Auffassung des Petenten, die Verzögerung der Ermittlungen habe ihre alleinige Ursache bei der Staatsanwaltschaft Bremen, vermag der Petitionsausschuss nicht zu teilen.

Die Vorwürfe, die nach Auffassung des Petenten den Verdacht strafbarer Handlungen begründeten, hat dieser im Rahmen eines Beschwerdeschreibens an die Generalstaatsanwaltschaft vorgetragen. Die Beschwerde richtete sich gegen eine Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft, die nach ablehnender Entscheidung durch die Generalstaatsanwaltschaft auch im Rahmen des Klageerzwingungsverfahrens nicht zu dem vom Petenten angestrebten Erfolg geführt hat.

Nach Auffassung des Petitionsausschusses war die Generalstaatsanwaltschaft nicht verpflichtet, dieses Schreiben direkt an die Staatsanwaltschaft zur Einleitung weiterer Ermittlungen zu schicken. Wenn die Angelegenheit so eilig gewesen wäre, hätte es nahegelegen, dass der Petent als Rechtsanwalt die Staatsanwaltschaft unmittelbar benachrichtigt hätte. In diesem Zusammenhang hätte er auch darauf hinweisen können, dass die Gefahr eines Schadens für seinen Mandanten drohte. Letztlich hat er somit selbst die Verzögerung der Einleitung des weiteren Ermittlungsverfahrens verursacht beziehungsweise zumindest in Kauf genommen.

**Eingabe-Nr.:** L 17/585

**Gegenstand:** Akteneinsicht

**Begründung:** Der Petent wendet sich gegen die Versagung von Akteneinsicht in einem staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren. Außerdem möchte er wissen, ob die Bürgerschaft im Rahmen eines abgeschlossenen Untersuchungsausschusses ein Auskunftsinteresse an den Ermittlungen der Staatsanwaltschaft bekundet habe.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Justiz und Verfassung eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Nach der Strafprozessordnung kann ein Rechtsanwalt für eine Privatperson Auskünfte aus Akten erhalten, soweit er hierfür ein berechtigtes Interesse darlegt. Aus dem Wortlaut der Vorschrift wird bereits deutlich, dass Privatpersonen Auskünfte aus Akten eines laufenden oder abgeschlossenen Strafverfahrens nur über einen Rechtsanwalt erhalten können. Darüber hinaus muss der private Antragsteller ein berechtigtes Interesse an der Informationserteilung darlegen. Dementsprechend muss er Tatsachen schlüssig vortragen, aus denen sich Grund und Umfang der benötigten Auskünfte ergeben.

Beide Voraussetzungen erfüllt das Auskunftsersuchen des Petenten nicht. Er hat sich selbst und nicht unter Einschaltung eines Rechtsanwalts an die Staatsanwaltschaft gewandt. Auch hat er nicht dargelegt, dass er von den in dem Ermittlungskomplex erhobenen Vorwürfen betroffen oder sonst wie in seinen Rechten verletzt worden sein könnte. Ein allgemeines Interesse an Vorgängen mit politischer Relevanz reicht für die Gewährung von Auskünften an Privatpersonen nach der Strafprozessordnung nicht aus. Vor diesem Hintergrund kann der Petitionsausschuss das Anliegen des Petenten nicht unterstützen.

Soweit es dem Petenten um die Arbeit des konkret benannten Untersuchungsausschusses geht, kann der Petitionsausschuss nicht tätig werden. Der Untersuchungsausschuss hat seine Arbeit mit einem Bericht abgeschlossen. Der Abschlussbericht ist öffentlich und kann eingesehen werden. Es steht dem Petitionsausschuss nicht an, die Arbeit des Ausschusses zu überprüfen oder neue Untersuchungen aufzunehmen.

**Eingabe-Nr.:** L 17/592

**Gegenstand:** Rundfunkgebühren

**Begründung:** Der Petent bittet darum, die Zwangsvollstreckung wegen ausstehender Rundfunkgebühren bis zu einer Entscheidung der Europäischen Union über die Rechtmäßigkeit der Rundfunkgebührenerhebung auszusetzen. Der Petent trägt vor, er habe das Fernsehgerät seiner Kinder abgemeldet, weil es mit der Umstellung auf das digitale Fernsehen nicht mehr empfangsfähig gewesen sei. Die GEZ habe die Abmeldung nicht akzeptiert. Man hätte ihm bereits bei der ersten Abmeldung des Fernsehers mitteilen müssen, dass dafür das Gerät außer Haus gebracht werden müsse.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Chefs der Senatskanzlei eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Trotz der vorbenannten Abmeldung des Fernsehgeräts war der Petent für das offensichtlich noch funktionstüchtige Fernsehgerät gebührenpflichtig. Nach § 2 Abs. 2 des Rundfunkgebührenstaatsvertrags hat jeder Rundfunkteilnehmer für jedes von ihm zum Empfang bereitgehaltene Rundfunkempfangsgerät eine Grundgebühr und für das Bereithalten jedes Fernsehgerätes jeweils zusätzlich eine Fernsehgebühr zu entrichten. Die Rundfunkgebührenpflicht endet mit Ablauf des Mo-

nats, in dem das Bereithalten eines Rundfunkempfangsgerätes endet und der Landesrundfunkanstalt angezeigt worden ist. Nach § 1 Abs. 2 Satz 2 des Rundfunkgebührenstaatsvertrages wird ein Rundfunkgerät zum Empfang bereitgehalten, wenn damit ohne besonderen technischen Aufwand Rundfunkdarbietungen, unabhängig von Art, Umfang und Anzahl der empfangbaren Programme, unverschlüsselt oder verschlüsselt empfangen werden können.

Diese Vorschrift stellt mit dem Begriff „damit“ allein auf die Fähigkeit des Empfangsgerätes zum Empfang von Rundfunkdarbietungen ab. Maßgebend ist also, ob das jeweilige Fernsehgerät in der Lage ist, solche Sendungen zu empfangen. Das ist dann der Fall, wenn ein Fernsehgerät technisch einwandfrei ist. Der Petent hat weder vorgetragen noch ist sonst ersichtlich, dass das Fernsehgerät nicht mehr funktionsfähig gewesen sein sollte.

Auch Säumniszuschläge durften erhoben werden, weil der Petent seine Fernsehgebühren nicht fristgerecht gezahlt hat.

**Der Ausschuss bittet, folgende Eingabe für erledigt zu erklären:**

**Eingabe-Nr.:** L 17/578

**Gegenstand:** Sanierung der öffentlichen Haushalte

**Begründung:** Der Petent regt an, zur Sanierung des bremischen Haushalts einen Fonds einzurichten, in den Bürgerinnen und Bürger freiwillig einzahlen können. Das Geld soll verzinst werden. Ausgegeben werden soll es für Bremer Zwecke. Dieses Modell könnte nach Auffassung des Petenten auch für alle anderen Bundesländer nutzbar gemacht werden. Der Vorteil sei seiner Ansicht nach, dass die Länder keine Kredite mehr am Kapitalmarkt aufnehmen müssten. Eine Neuverschuldung werde nicht mehr eintreten. Ein solcher Fonds sei auch Motivation für die Bürgerinnen und Bürger, die etwas für ihr Bundesland tun könnten. Die Finanzierung der Staatsausgaben werde so auf zwei Säulen gestellt, nämlich die (reduzierten) Steuern und die freiwilligen Fondseinzahlungen.

Der Petitionsausschuss hat eine Stellungnahme der Senatorin für Finanzen eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der Petitionsausschuss hat die Idee intensiv diskutiert. Ihm ist sehr daran gelegen, Initiative und Engagement der Bürgerinnen und Bürger zu fördern. Ob der konkrete Vorschlag geeignet ist, die Haushaltsnotlage Bremens – wie der Petent meint – nachhaltig und drastisch zu reduzieren, erscheint dem Petitionsausschuss zweifelhaft. Letztlich sind Ursachen der Haushaltsnotlage die Altschulden und die Zinslasten. Da Fondseinlagen nach einer bestimmten Laufzeit verzinst zurückgezahlt werden, erschließt sich dem Petitionsausschuss nicht, wie die Schuldenlast Bremens dadurch reduziert werden kann.

Letztlich handelt es sich sowohl rechtlich als auch tatsächlich um ein sehr komplexes Thema, das den Rahmen der Befassung im Petitionsverfahren sprengt. Deshalb soll die anonymisierte Petition den in der Bürgerschaft vertretenen Fraktionen als Material für ihre weitere politische Arbeit zur Verfügung gestellt werden.

**Der Ausschuss bittet, folgende Eingabe zuständigkeitshalber dem Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages zuzuleiten:**

**Eingabe-Nr.:** L 17/621

**Gegenstand:** Finanzierung einer Grundrente

**Begründung:** Für Regelungen zur Finanzierung der Renten ist der Bundesgesetzgeber zuständig. Deshalb war die Eingabe dem Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages zuzuleiten.

**Der Ausschuss bittet, folgende Eingabe zuständigkeithalber der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bremerhaven zuzuleiten:**

**Eingabe-Nr.:** L 17/598

**Gegenstand:** Aufenthaltsregelung

**Begründung:** Der Petent begehrt ein Handeln des Magistrats der Stadt Bremerhaven. Die Petition ist deshalb der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bremerhaven zuzuleiten.